

Das Erziehungsdepartement schreibt in einer Handreichung den Schulleitungen, Lehrern und Fachpersonen vor, wie sie mit sich als trans outenden Kindern und Jugendlichen umzugehen haben. Mit der vorliegenden Interpellation soll nicht bestritten werden, dass es Menschen in unserer Gesellschaft gibt, die sich in ihrem Körper nicht wohl fühlen. Diese Menschen haben ein Recht auf Hilfe, Schutz und Unterstützung. Die vom Erziehungsdepartement verfasste Handreichung verfolgt aber ein anderes Ziel, nämlich eine unverfrüchte Propaganda für Kinder und Jugendliche, sich als trans zu fühlen und zu outen.

Jugendliche und junge Erwachsene sind bekanntlich bis im Alter von 25 Jahren (Abschluss der Hirnreifung) in einem Prozess der Identitätsfindung und dabei erheblichen Gefühlsschwankungen unterworfen. Sich als trans zu outen, kann gerade bei jungen Menschen als Zeichen des Protests gegen das Elternhaus, als Reaktion auf einen Gruppendruck oder als Folge einer sozialen Ansteckung geschehen. Die Handreichung fordert von Lehrern, dass sie es kritiklos glauben sollen, wenn ein Kind behauptet, es sei transsexuell, non-binär oder ähnliche Identitäten mehr. Dies bereits ab dem Kindergarten. Kritisches Hinterfragen ist nicht erlaubt, es gilt einzig das subjektive Empfinden der Kinder und Jugendlichen. Objektive Kriterien wie das biologische Geschlecht spielen keine Rolle mehr. Damit folgt der Leitfaden undifferenziert den Vorgaben von Trans-Organisationen, denen zufolge die willkürliche geschlechtliche Selbstdefinition von Minderjährigen nicht hinterfragt werden darf, sondern vollständig akzeptiert werden muss, auch wenn dies negative Konsequenzen für das betroffene Kind selbst oder für die Mitschüler hat oder haben kann.

Die Handreichung redet davon, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten durch die Schulen in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt würden. Folgen aber die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht der geforderten trans-affirmativen Agenda, sollen Fachpersonen und die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zugeschaltet werden, da das Kindeswohl gefährdet sei. Wehren sich also Eltern dagegen, dass sich ihre 14-jährige Tochter sekundäre Geschlechtsmerkmale amputieren lassen will, ist laut Handreichung das Kindeswohl und nicht etwas das Kind (durch irreversible Eingriffe) gefährdet.

Die Kapitelüberschriften zeigen sehr deutlich, wie weit sich der woke Zeitgeist bereits in der Erziehungsverwaltung eingenistet hat. Es werden Checklisten aufgeführt für «Gespräche mit konstruktiven Voraussetzungen» und «Gespräche mit schwierigen Voraussetzungen». Mit dem Wort «schwierig» bezeichnet es das Erziehungsdepartement, wenn «Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kindern oder Jugendlichen und ihren Eltern/Erziehungsberechtigten bestehen.» Für die Autoren der Handreichung ist es also eine schwierige Situation, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte ihre Verantwortung ihrem Schützling gegenüber wahrnehmen. Damit wird das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer eigenen Kinder ausser Kraft gesetzt. Die Elternrechte sind in internationalen, nationalen und kantonalen Gesetzeswerken garantiert. Als Beispiel dienen können:

UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern [...] zu achten, [...] die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. (Art. 13 Abs. 3)

Europäische Menschenrechtskonvention (Zusatzprotokoll 1)

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. (Art. 2)

Schweizerische Bundesverfassung

Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. (Art. 67 Abs. 1)

Kantonsverfassung

Grundrechtsgarantien: das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (§ 11 Abs. 1 lit. f)

Es würde den Rahmen einer Interpellation sprengen, sämtliche problematischen Aussagen und Forderungen der Handreichung zu kommentieren. Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Das kantonale Gleichstellungsgesetz wurde am 10. Januar 2024 vom Grossen Rat verabschiedet. Nur vier Monate später wurde die 36-seitige Handreichung veröffentlicht.
 - 1.1. Erachtet es der Regierungsrat als seriös, wenn eine gesellschaftlich derart brisante Schrift in einer derart kurzen Zeit geschrieben wird?
 - 1.2. Falls die Arbeiten an der Handreichung schon früher begonnen haben: Wie begründet dies der Regierungsrat?
 - 1.3. Wieso hat die Volksschulleitung laut Impressum nicht auch Elternorganisationen bei der Erarbeitung des Leitfadens beigezogen?
2. Wieso stuft die Volksschulleitung das subjektive Empfinden von Kindern und Jugendlichen höher ein als objektiv feststellbare biologische Gegebenheiten?
 - 2.2. Wieso wird im Leitfaden die Tatsache kaum berücksichtigt, dass Jugendliche in ihrer Identitätsfindung allgemein verunsichert sind und in dieser Phase eher die Bestätigung ihrer Identität statt Verunsicherung benötigen?
3. Wieso beschreibt die Volksschulleitung Gespräche mit Eltern, welche ihr Erziehungsrecht wahrnehmen und dem Trans-Outing ihrer Schützlinge kritisch gegenüberstehen, als schwierig?
4. Wieso erwähnt die Volksschulleitung nicht, dass sie die Bedenken von Eltern/Erziehungs-berechtigten ernst nimmt?
5. Wie gedenkt der zuständige Regierungsrat eine auf dem Leitfaden gründende Diskriminierung von Eltern zu verhindern, die ihre Kinder im Einklang mit ihren verfassungsmässigen Rechten und Pflichten zu gefestigten Persönlichkeiten ohne Identitätsstörung erziehen wollen?
6. Sieht der zuständige Regierungsrat keine Gefahr, dass durch das Betonen der Sonderstellung von Transkindern diese speziell ins Rampenlicht gestellt und damit in ihrer Klasse oder ihrem Freundeskreis gerade deswegen gefährdet sein könnten?
7. Laut Handreichung „kann eine zeitweilige Dispensation vom Sport- und Schwimmunterricht in einigen wenigen Ausnahmefällen/-situationen eine Alternative darstellen“. Diese Dispensation wird z. Bsp. bei muslimischen Mädchen nicht unterstützt, da sie einer erfolgreichen Integration im Wege steht. Wieso propagiert die Volksschulleitung bei Trans-Schülern das Gegenteil?
8. Die Handreichung spricht von Jugendlichen und Kindern, die sich einer „Therapie mit Hormonen unterziehen“. Wieso geht sie mit keinem Wort auf die Problematik solcher Therapien ein, insbesondere die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken?
 - 8.2. Wieso ist von „Therapie“ und nicht von „Behandlung“ die Rede?
9. Beim Sport wird empfohlen, den Leistungsmassstab bei messbaren Leistungen den trans Kindern und Jugendlichen zu überlassen. Erkennt der zuständige Regierungsrat, dass dies zwangsläufig zu neuen Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen führen wird?
10. Auf schulischen Dokumenten soll auch nach Abschluss der Schullaufbahn eine „nachträgliche und unbürokratische Anpassung der bisherigen Angaben“ ermöglicht werden (eine Praxis, welche an das Orwellsche Wahrheitsministerium erinnert). Erachtet es der Regierungsrat als gesamtgesellschaftlich sinnvoll, wenn Einzelne wegen subjektiver Wahrnehmungen die Schriftlichkeit ihrer Vergangenheit ändern lassen können?
11. Wie beurteilt der zuständige Regierungsrat den Aufwand und die Komplexität solcher Vergangenheitsänderungen vor dem Hintergrund von geschlechts-fluiden Menschen?
12. Steht der Gesamt-Regierungsrat hinter diesem Leitfaden?
13. Anerkennt der Regierungsrat, dass die Handreichung problematische Forderungen stellt? Wie stellt er sich dazu?
14. Ist Regierungsrat Mustafa Atici bereit, diesen Leitfaden zurückzuziehen und seinen weiteren Einsatz an den Basler Schulen zu untersagen?

Beat K. Schaller